**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bollgiehungebirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß die auffern und innern Feinde der öffentlichen Rube und der neuen Ordnung ber Dinge unter den ibrigen Mitteln zur Bolfsverfuh: Erneuern rung, fich auch der Absendung von Aufwieglern aus erhalten. einem Theile der Republif in den andern bedienen.

In Betrachtung, daß ihnen Diefer Weg gur Er:

tann abgeschnitten werben.

Rach Unhörung feiner Minister der Polizei und Der innern Angelegenheiten

## befchließt:

einem Baffe zu verfehen, es fen nun, daß er fich in geben. einen andern Diffrift bes nemlichen Kantons, oder in einen andern Ranton begebe.

halter des Diffriftes, worim er feinen Bohnfig hat, Dungszeichen oder andern Beweifen ihrer Dienftvers wenden, und auffer Diefen Beamten ift feine offentliche richtung verfeben find.

Mutoritat gur Ertheilung von Paffen befugt.

und Gefchlichtsnamen ber Berfon, bas Alter und Die bert wirb, ift zu allen Zeiten gehalten, feinen Pag Beruf und gewöhnlichen Bohnfig enthalten; es foll fon zu rechtfertigen. barin ferner ber Ort, wohin die Reife gerichtet, fo wie der Zeitraum, mahrend dem der Paf gultig ift, jum Behufe der öffentlichen Sicherheit eine bestandige angegeben, und die eigenhandige Unterschrift des IIn: Dorfwache, die des Tags aus drei, des Rachts aus terftatthalters, oder feines Stellvertreters, nebft deffen vier Mannern beffehen foll, aufftellen. umteffegel beigefest werben.

gestellt wird, dazu im Stande ift, fo foll fie denfele biefen Bachtdienft, entweder in eigner Berfon, ober ben bei der Ausfertigung eigenhandig unterzeichnen ,truch Bestellung eines andern, zu verrichten, ohne fonst aber wird die Erflarung, daß sie nicht habe und daß sie dafür einige Entschadigung zu fordern haben. terzeichnen tonnen, in dem Passe selbst angeführt 17) Die Dorfwache ift vorzüglich bestimmt, auf

werden.

5) Kein Paß darf auf mehr als eine Perfan anst sonen anzuhalten, um dieselben, ohne sich jedoch irz gestellt werden, es sen denn, daß sich im Scholge gend ein beleidigendes Verfahren gegen sie zu erlauben, eines Reisenden solche befinden, die das 14te Jahr vor den Agent der Gemeinde zu briugen. noch nicht erreicht haben, in welchem Falle aber in

er fich ofters aus feinem Diftritte entferne, fo foll gens nach dem Beschlusse des Boltziehungsbireftori meihm der dazu nothige Pag auf seche Monate ausge bom 28sten Jenner gegen dieselben verfahren werden. fellt werden, und mahrend diesem Zeitraume ohne 19) In allen Grenzgemeinden eines Diftritt, es Ernenerung feine bolle Gultigfeit haben.

flatthaltern eine hinlangliche Menge gedrufter Page bern Difiritte hertommt, von der Dorfmache Dagu

formularien, die nach ber Borfdrift bes gien Art. ab: gefaßt find, gufommen laffen.

8) Fur Die Ausfertigung eines nur im Innern ber Republif gultigen Paffes werben, mit Ausnahme ber

Urmen, drei Bagen bejahlt.

9) Alle diejenigen, welche fich in dem Falle des fecheten Artifels befinden, werden die erforderliche Erneuerung ihres Paffes das erstemal unentgeldlich

10) Jeder Unterftatthalter wird über die von ihm ertheilten Daffe ein genaues Bergeichuiß führen, worin weckung von Unruhen nicht anders, als Durch eine Die Namen, bas Alter, und der Beruf des Reisenben, wachsame Aufsicht über die Reisenden von jeder Art der Ort, wohin die Reise gerichtet ift, und das Das

tum der Ertheilung, angemerkt wird. 11) Diefes Berzeichnif wird alle acht Tage aus jebem Diftrifte bem Regierungsfratthalter eingefendet

merden.

12) Bon ber Obliegenheit, fich mit einem Paffe 1) Jedermann, Der fich für eine fürgere ober langigu berfeben, find alle Beamten ausgenommen, welche gere Zeit aus seinem Distrifte entfernen will, ift bis in offentlichen Berrichtungen reifen, und sich in dieser auf weitere Berfigung gehalten, sich zu dem Ende mit Eigenschaft auf eine unzweifelhafte Weise zu erkennen

13) Davon find alle Militarperfonen ausgenome men, die den Befehl eines Obern aufweisen konnen; 2) In diefer Abficht wird er fich an den Unterfatt; Desgleichen alle Couriere, die mit einem Unterscheis

14) Jeder Reifende, der bon einem Statthalter, 3) Jeder ju ertheilende Pag foll den Bornamen einem Agent, ober einer Munigipalitat dazu aufgefors anffere Beschreibung berfelben, ihre heimath, ihren vorzuzeigen, oder fich auf andre Weise über seine Pers

15) In jeder Gemeinde wird bie Munizipalitat

16) Alle Einwohner ber Gemeinde, vom 18ten 4) Wenn die Perfon, auf welche der Pag aus: bis jum 64ften Jahre, find der Reihe nach verbunden,

17) Die Dorfwache ift vorzuglich bestimmt, auf die Durchpassirenden zu achten, und verdachtige Pers

bem Paffe des erftern davon Meldung geschehen foll. betreten, follen von der Wache angehalten, i re Gra

megen diefelben an einer haup ftrafe ober Rebe ft. Be 7) Jeber Regierungeftatthalter mird feinen Unters liegen, foll jeder Durchpaffirende, der aus einem ans.

gehalten werben, bem Ugent ober einem feiner Untersolaf bas Bergeichnif ordentlich geführt, und die Paffe ogenten, ber fich zu bem Ende an Ort und Stelle abgefordert werben, zu welchem Ende er biefelben befinden wird, seinen Reisepaß vorzuweisen.

20) Diefer Beamte wird ben Pag untersuchen, und wenn er ibn richtig gefunden hat, dieg Befinden burch feine Unterschrift nebft Beifegung des Datums

bezeugen.

21) Wenn ein Reifender ohne Dag betroffen, ober biefer legtere unrichtig gefunden wird, fo foll der: felbe in feinen eignen Roften por ben Unterstatthalter bes Diffriffs geführt, und von ihm in Untersuchung

genommen werben.

22) Weim fich der Reifende, entweder durch Bor, weifung feiner Papiere, oder durch das Zeugniß tweier glaubwurdiger Burger, fogleich über feine Pers son sowohl, als den Zwet seiner Reise vollständig rechtfertigen fann, so wird ihm der Unterstatthalter nach der Borschrift dieses Beschlusses einen Pag aus, stellen.

23) Wibrigenfalls foll berfelbe fo lange an dem hauptorte des Diftritts bleiben, bis er ein rechtfertis gendes Zeugnif bon ber Munizipalitat feiner Gemeine be, das durch den Unterstatthalter befraftiget fenn muß, wird zur Stelle gebracht haben, wobei er jestoch, in so fern für ihn annehmliche Bürgschaft gesleistet wird, frei eine und ausgehen fann.

24) Wenn gegen bas Borhaben eines folchen Reisenden durch die Umstande, unter benen er anges halten worden, durch seine Papiere oder Aussagen ein gegründcter Verdacht erwekt werden sollte, so wird ihn der Unterstatthalter in Berhaft nehmen laffen, und den Fall ungefaumt dem Regierungsstatthalter ein:

berichten.

25) Wenn ein Reisender mit einem falfchen ober untergeschobenen Paffe betroffen, oder sonft einen frems den Ramen annehmen wurde, fo foll er fogleich vers haftet, und, wenn auch fein andres Bergeben gegen ihn ermiefen wird, als ein öffentlicher Betruger ges richtlich bestraft werden.

26) Die Gastwirthe werben allen Reifenden, Die aus anbern Diffriften berfommen, und bei ihnen bas Nachtlager begehren, ihre Paffe abfordern, und jedes: mal, wenn fie darin etwas Unrichtiges bemerken, oder überhaupt einigen Berbacht gegen einen Reifenden fcopfen, bem Agent ber Gemeinde fogleich die Ungeige machen.

27) Sie werden über alle Reifenden, die bei ihnen bas Rachtlager genommen haben, ein genaues Ber: beichniß führen, worin die Ramen berfelben, der Ort, woher ein jeder gefommen ift, und wohin er geht, ber Lag der Unfunft und Abreife, und die Beborde, welche

den Paff ertheilt hat, angemerkt wird.

fürff wochentlich einmal besuchen, um fich zu verfichern Die Rormalmethode allenthalben fortgefest werde.

bon den gegenwartigen Fremden verlangen, und einfes ben foll.

29) Er wird die widerhandelnden Gaftwirthe burch den Unterstatthalter seines Distrikts dem Regierungse fatthalter anzeigen, welcher benfelben, je nach den Umffanden, die Wirthschaft unterfagen, ober fie auch

gerichtlich belangen fann.

30) Für die Poffe der Reisenden, die bom Auss lande in helbetien kommen, so wie fur Diejenigen, welche nach dem Auslande ertheilt werden, gelten die Borfchuften der Gefete bom 26ften heumonat, 20ften Augustmenat und 3ten Christmonat, und ber Befchluß

des Bollziehungedirektoriums vom 28sten Jenner. 31) Jeder Regierungsstatthalter wird nach 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an. sich über jede Gemeinde, ganz besonders aber über die Brenzgemeinden der Distrifte, Rechenschaft ablegen lassen, in wie weit der Inhalt desselben durch Aufstellung der Porswachen und Untersuchung der Passe volls zogen werbe.

32) Der gegenwartige Befchlug foll burch ben Drut befannt gemacht, neben ben gewöhnlichen Orten auch in den besuchtesten Gafthofen angeschlagen, und bem Minifter ber Polizei aufgetragen werden, über

Die Bollgiehung beffelben ju machen.

Alfo beschloffen in Lugern ben oten Mai 1799.

Der Drafident des vollkiehenden Direftoriums, Peter Dds.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gef. mouffon.

Bu brucken und publizieren anbefohlen, Der Minifter der Juftig und Poligei, F. B. Menet.

Ministerium der Kunste und Wiffen fcaften.

Deffentlicher Unterricht.

Ausjug aus bem Bericht bes Ergiehungs: rathe des Rantons Golothurn, d. d. 7. Mer 1 1799.

4. Decbr. - wird ben Schulfommiffarien aufges 28) Jeber Mgent wird alle Gafibofe feines Bestragen, Schulbefuche vorzunehmen und ju forgen, bag